

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

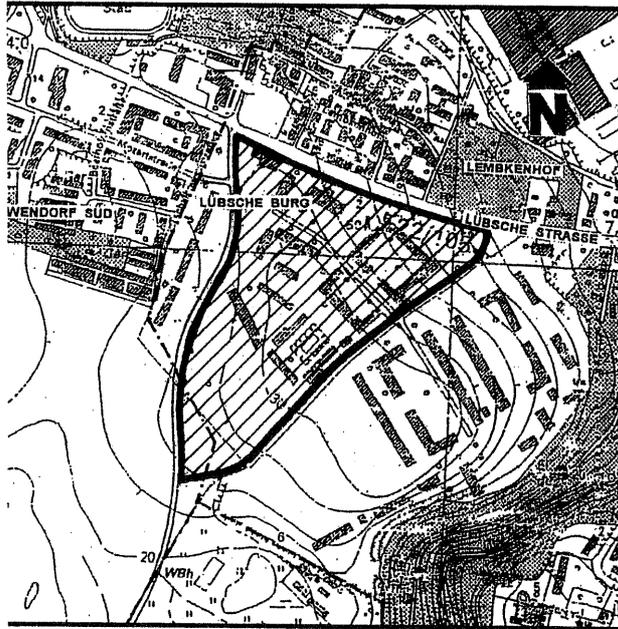
Betrifft: Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet, Wohnbau- und Grünfläche im Bereich Lübsche Burg in Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet sowie Grünfläche“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- m Norden: durch die Lübsche Straße (B 105)
- m Südosten: durch das restliche, südöstlich der Erschließungsstraße gelegene ehemalige Kasernengelände
- m Westen: durch die Straße An der Lübschen Burg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 7. Februar 2003 gefasste Abschließende Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet, Wohnbau- und Grünfläche im Bereich Lübsche Burg in Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet sowie Grünfläche“, bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 24. Juni 2003, Aktenzeichen VIII 230 c – 512.111 – 6000 (37. Änderung) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgebe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.